

**LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
**Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
**Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“**

**Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock**  
**Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780**  
**[www.lottomv.de](http://www.lottomv.de)**

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

**Gültig ab 04.03.2013**

**Teil 4**

**Sofortlotterien**

**Rubbellose**

**Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!**

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).

Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

## **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien und Sportwetten sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranlassen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Sofortlotterien Rubbellose mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und –ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

## **I. ALLGEMEINES**

1. Organisation
  - 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Sofortlotterien Rubbellose unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen. Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

1.2 Lotto und Toto MV führt die Sofortlotterien Rubbellose gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Der Vertrieb der Lose der Sofortlotterien Rubbellose erfolgt durch die Annahmestellen.

## **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

2.1 Für die Teilnahme an den Sofortlotterien Rubbellose sind allein die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV maßgebend.

Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.

2.2 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen.

Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

## **3. Datenschutz**

3.1 Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

3.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

3.3 Lotto und Toto MV erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.4 Lotto und Toto MV erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über € 500,- folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer.

3.5 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

3.6 Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch Lotto und Toto MV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten verlangen.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **4. Spielteilnahme**

4.1 Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die Annahmestellen von Lotto und Toto MV.

4.2 Die Teilnahme an den Sofortlotterien Rubbellose erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterien.

4.3 Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.

4.4 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Sofortlotterien Rubbellose richten sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Rubbelloses, kommt auch dann kein Spielvertrag zu Stande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.

Das in den Annahmestellen beschäftigte Personal einschließlich des Inhabers ist von den dort angebotenen Sofortlotterien Rubbellose ausgeschlossen.

4.5 Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.

4.6 Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

### **5. Losserie**

Für die Losserien werden Serienblöcke aufgelegt, die jeweils eine Serienblockbezeichnung erhalten. Die Auflagenhöhe der einzelnen Serien wird entsprechend mit dem jeweils geltenden Gewinnplan je Lotterie gesondert festgelegt.

Jedes Los weist ein Feld mit der Bezeichnung „HIER NICHT ÖFFNEN - SONST KEIN GEWINN“ sowie ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann, auf.

Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

### **6. Spieleinsatz**

Der Lospreis wird durch Lotto und Toto MV je Lotterie gesondert festgesetzt und durch Auslage der Spielinformation in der Annahmestelle bekannt gegeben.

Der Spielteilnehmer hat den Lospreis gegen Erhalt des Loses in der Annahmestelle zu zahlen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

## **7. Abschluss des Spielvertrages**

- 7.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt, d.h., wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Sofortlotterien Rubbellose erhalten hat.
- 7.2 Lotto und Toto MV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an den Sofortlotterien Rubbellose auszuschließen.
- 7.3 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht und/oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (s. Punkt 4.4) verstoßen wurde.
- 7.4 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV sind dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat, oder, soweit möglich, postalisch bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag und gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- 7.5 Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 7.6 Mit Abschluss des Spielvertrags und Bezahlung des Lospreises erwirbt der Spielteilnehmer eine Gewinnchance, die sich nicht realisieren muss. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in der Spielinformation näher konkretisiert wird.
- 7.7 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

### **8. Umfang und Ausschluss der Haftung**

- 8.1 Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden ausgeschlossen, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterien Rubbellose beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).

- 8.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 8.3 Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 8.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
- 8.5 Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.6 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 8.1 bis 8.5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 8.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 8.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 8.10 In den Fällen, in denen die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach 8.7 bis 8.9 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 8.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Sofortlotterien Rubbellose beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

- 8.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 8.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 8.14 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 8.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

#### **IV. GEWINNERMITTLUNG**

##### **9. Gewinnentscheid**

- 9.1 Die Sofortlotterien Rubbellose bestehen aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.
- 9.2 Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtungen der Felder, die der Gewinnermittlung dienen, entfernt. Maßgebend ist der für jede Sofortlotterie bekannt gegebene Gewinnplan.

#### **V. GEWINNAUSSCHÜTTUNG, GEWINNPLAN, GEWINNWAHRSCHEINLICHKEIT**

##### **10. Spielkapital**

- 10.1 Das Spielkapital wird für jeden Serienblock einer Sofortlotterie Rubbellose gesondert festgelegt und richtet sich nach dem Lospreis und der Seriengröße.
- 10.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 10.3 Die zu den einzelnen Gewinnplänen aufgeführten Gewinnwahrscheinlichkeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

##### **11. Gewinnplan**

Für jede Sofortlotterie Rubbellose gilt ein besonderer Gewinnplan. Die Gewinnpläne der einzelnen Sofortlotterien Rubbellose sowie die Gewinnausschüttung und die Gewinnwahrscheinlichkeit werden in den Annahmestellen bekannt gegeben.

#### **VI. GEWINNAUSZAHLUNG**

##### **12. Allgemeines**

- 12.1 Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in jeder Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV geltend zu machen.
  - 12.2 Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
  - 12.3 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, wenn die Identifikationsnummer beschädigt ist, oder die freigerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden.
  - 12.4 Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
  - 12.5 War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
  - 12.6 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
  - 12.7 Lotto und Toto MV ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein Lotto und Toto MV mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck erfolgt.
  - 12.8 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.
- ##### **13. Auszahlung der Geldgewinne**
- 13.1 Lotto und Toto MV ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn gegen Rückgabe des Gewinnloses auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern das Los gültig ist und auch durch den Validierungscode als Gewinnlos ausgewiesen ist.
  - 13.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des Gewinnloses bei einer Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV geltend gemacht.

#### **14. Weitere Regelungen zur Gewinnauszahlung**

14.1 Gewinne bis einschließlich 500,- € werden in jeder Annahmestelle gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.  
Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.

14.2 Gewinne über 500,- € werden von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, nach Abgabe einer Zentralgewinnanforderung unter Beifügung des Gewinnloses in einer Annahmestelle von Lotto und Toto MV oder in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, auf das in der Zentralgewinnanforderung vom Spielteilnehmer benannte Konto überwiesen bzw. übergeben.

Der Kunde erhält bei Abgabe seines Gewinnloses zur Geltendmachung eines Zentralgewinnes von der Annahmestelle einen Nachweis über die Zentralgewinnanforderung ausgehändigt.

Die Zustellung/Auszahlung der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses.

14.3 Gewinne auf Lose anderer Gesellschaften werden nicht in den Annahmestellen von Lotto und Toto MV ausgezahlt.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **15. Beendigung der Losserie, Verkaufsschluss**

Das Ende der Laufzeit einer Sofortlotterie Rubbellos oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

#### **16. Verfallfrist**

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht bis zu dem von Lotto und Toto MV in den Annahmestellen jeweils bekannt gegebenen Datum geltend gemacht werden.

Ebenfalls erlöschen alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung des Lospreises gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht bis zum gem. VII. Schlussbestimmungen Nr. 15 bekannt gegebenen Daten gerichtlich geltend gemacht werden.

#### **17. Gleichstellungsbestimmung**

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

#### **18. Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 04. März 2013 in Kraft.

